

VEREINSSATZUNG

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Bremer Sport-Verein von 1906 e.V.** (abgekürzt **BSV**). Er hat seinen Sitz in Bremen und ist am 01. Januar 1906 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie durch Pflege der Geselligkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bremer Fußball-Verband e.V., Bremen.
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namen, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; erkann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe vom Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag vier Wochen nach Zahlungstermin 01.02., 01.07. nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung soll der verein zur Wahrung seiner Rechte den Rechtsweg beschreiten.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

Der freiwillige Austritt für passive Mitglieder kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein. Für aktive Mitglieder gilt die Regelung der zuständigen Verbände, der Beitrag ist jedoch bis zum Jahresende zu entrichten.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden, entbindet diese jedoch nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- b) die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein bzw. Sport im allgemeinen.

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer als dessen Stellvertreter
- e) dem Fußballobmann (gewählt von der Fußballerversammlung)
- f) dem Leiter der Jugendabteilung (gewählt von den Mitarbeitern der Jugendabteilung)

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsmögen haften.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Stimmmehrheit**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Weser-Kurier einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
- g) Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch **einfache Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmgleichheit** entscheidet im Falle einer Wahl **das Los**, in anderen Fällen die **Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden**. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine **Stimmenmehrheit von drei Vierteln** der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens **5 Tage vor Zusammentritt** der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit **Zweidrittelmehrheit** zu beschließen, dass über einen Antrag nur die **aktiven Mitglieder** abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf **schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder** muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 19 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuß
- b) Sportausschuß
- c) Stadionausschuß
- d) Vergnügungsausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem 2. Vorsitzenden, dem Fußballobmann, den Trainern der 1. und 2. Herrenmannschaften sowie dem Trainer der 1. Jugendmannschaft.

§ 22 Stadionausschuß

Der Stadionausschuß hat die Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über die Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Dem Ausschuß gehören vom 1. Vorsitzenden zu bestimmende und vom Vorstand zu bestätigende geeignete Mitarbeiter an.

§ 23 Vergnügungsausschuß

Der Vergnügungsausschuß besteht aus dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, dass der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben.

Der Vergnügungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitgliedern durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

E. Haftpflicht

§ 24 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber **nicht**.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der regeln des § 16 beschlossen werden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1982 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen ist.